



vom 28.11.2001, geändert am 26.02.2003, 26.01.2004 und 27.04.2005, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.03.2007

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch den Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

- 2.1 Die Angebote der Stadtbibliothek können von jeder Person, ohne Altersgrenze, genutzt werden.
- 2.2 Zur Ausleihe kann die Stadtbibliothek von über 7 Jahre alten Personen benutzt werden.
- 2.3 Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an.
- 2.4 Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese/-r hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- 2.5 Jede/-r Entleiher/in erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar.
- 2.6 Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- 2.8 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift – bei minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 3 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- 3.1 Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Leitung der Bibliothek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist bis zu 2mal ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Dazu ist die Bibliotheksausweisnummer erforderlich.
- 3.2 Die Bibliothek kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- 3.3 Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- 3.4 Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/-n Benutzer/-in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- 3.5 Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer/-innen vorgemerkt werden. Die/der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für sie/ihn zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
- 3.6 Bücher, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich - im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr bestellt und nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung ausgeliehen werden.
- 3.7 Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben, bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- 4.1 Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Bibliothekgut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- 4.2 Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4.3 Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- 4.4 Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliothekgut haben die Benutzer/-innen vollen Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuzüglich zu den Wiederbeschaffungskosten wird pro Medium eine Aufwandspauschale von 5,00 € erhoben.
- 4.5 Die Benutzer/-innen haften gegenüber der Bibliothek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 5 Gebühren

- 5.1 Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek und das Ausleihen von Medien wird eine Gebühr erhoben. Die Benutzungs- bzw. Ausleihegebühr wird ausschließlich als Jahresgebühr erhoben.
- 5.2 Die Jahresgebühr beträgt 10,00 € pro erwachsenem Benutzer. Die Jahresgebühr ist erstmalig bei dem ersten Ausleihvorgang nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zur Zahlung fällig. Hat eine erwachsene Person eines Haushalts bereits die Jahresgebühr gem. Satz 1 entrichtet, braucht eine weitere erwachsene Person dieses Haushalts (Ehegatte, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) als selbständiger Benutzer nur eine ermäßigte Jahresgebühr von 5,00 € zu bezahlen (Partnerausweis). Erwachsene Schüler, Studenten und Benutzer, die ihren Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst ableisten, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Jahresgebühr nach Satz 1; der Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.
- 5.3 Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses, sei es durch Rückgabe des Benutzerausweises oder durch Ausschluss, begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlungsverpflichtung der Jahresgebühr.
- 5.4 Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf. Sie betragen ab dem 4. Tag pro Medium und jedem dem Ende der Leihfrist folgenden Öffnungstag 0,20 €, bei Medien für Kinder 0,10 €.
- 5.5 Erinnert die Bibliothek durch schriftliche Mahnungen an die Rückgabepflicht, werden für die 1. Mahnung 1,00 €, für jede weitere Mahnung 2,00 € erhoben. Die Erhebung der Säumnisgebühr bleibt davon unberührt.
- 5.6 Bei erfolgloser 2. Mahnung wird der Wert der Medien zuzüglich einer Aufwandspauschale für die Wiederbeschaffung von 5,00 € pro Medium zuzüglich der bis dahin angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt. Bis zum vollständigen Ausgleich offener Forderungen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe weiterer Medien verweigern.
- 5.7 Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Medium erhoben.
- 5.8 Die Gebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr richtet sich nach der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung für öffentliche Büchereien.
- 5.9 Die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist gebührenfrei, für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- 5.10 Für beschädigte oder abgelöste Medienetiketten wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek, Ausschluss von der Benutzung

- 6.1 Die Benutzer/-innen dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliothekbetriebs nicht stören.
- 6.2 Das Mitbringen von Tieren, Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht erlaubt.
- 6.3 Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind Behältnisse (Taschen, Mappen, Körbe usw.) abzugeben oder in den Taschenschränken einzuschließen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 6.4 Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.
- 6.5 Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.